

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. I/17
„Schimmelleitenweg-West“ mit integriertem Grünordnungsplan, Gemarkung
Heroldsberg (Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB)**

In seiner Sitzung am 12.01.2021 hat der Haupt- und Finanzausschuss, als Ferienausschuss, für den Bebauungsplan Nr. I/17 „Schimmelleitenweg-West“ beschlossen, ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat daraufhin in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Bebauungsplan Nr. I/17 „Schimmelleitenweg-West“ mit integriertem Grünordnungsplan, Gemarkung Heroldsberg gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. I/17 „Schimmelleitenweg-West“ mit integriertem Grünordnungsplan, Gemarkung Heroldsberg gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 01.02.2016 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden im Rathaus im Bürgerzentrum des Marktes Heroldsberg, Hauptstraße 104, 2. OG, Fachbereich Planen und Bauen, 90562 Heroldsberg während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden DIN-Normen und Regelwerke können dort ebenfalls eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nachfolgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB):

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf § 233 Abs. 2 BauGB wird zudem verwiesen.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Zulässigkeit eines Normenkontrollantrages gegen die Satzung im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB kann nicht an der Präklusion von Einwendungen scheitern.

Heroldsberg, den 23.06.2022
Markt Heroldsberg
Jan König, Erster Bürgermeister